GEMEINDE TÜRNICH

BEBAUUNGSPLAN NR. 31

mit den Festsetzungen nach § 9 des BBauG vom 23. Juni 1960 in Verbindung mit den §§ 1 und 17 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968, § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG in der Fassung vom 21. April 1970 und § 103 der Landesbauordnung NW in der Fassung vom 27. Januar 1970.

GEMARKUNG TÜRNICH FLUR 14 M=1:500

Darstellung des Planinhaltes:

- Flurstückegrenze
- Grenze des Bebauungsplanes
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (I) — Geschoßflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- (II) — Zahl der Vollgeschosse (Zwingend)
- G — (Gartenhofhäuser)
- b
- g

Textliche Festsetzungen:

1. Garagen müssen von der Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von mindestens 5,50 m haben, um das Abstellen von Fahrzeugen vor der Garage zu gewährleisten. Dies gilt auch für Grundstücke, bei denen der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze weniger als 5,50 m beträgt.
2. Für dieses Baugebiet gilt auch die Satzung der Gemeinde Türnich über besondere Anforderungen bei der Gestaltung und Pflege von Vorgärten und Grundstückseinfriedigungen im Gemeindegebiet in der z.Zt. gültigen Fassung.
3. nach der 1 Änderung gemäß Satzungsbeschluß vom 23.9.75 sind für die nordwestlichen Endhäuser, die an den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ausgestatten Wegen liegen, ausnahmsweise auch eine Teilumschließung der Gartenhöfe zulässig

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Türnich vom 28.8.1974 aufgestellt worden.

Türnich, den 28.8.1974

Bürgermeister — Ratsherr

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 10.6.1974 bis 11.6.1974 öffentlich ausgelegen.

Türnich, den 28.8.1974

Der Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Gemeinde Türnich am 28.8.1974 als Satzung beschlossen worden.

Türnich, den 28.8.1974

Bürgermeister — Ratsherr

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 10.12.1974 genehmigt worden.

Köln, den 10.12.1974

Der Regierungspräsident

+) nicht genehmigte Teile streichen

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 27.12.1974 bekanntgemacht worden.

Türnich, den

Bürgermeister

1 ÄNDERUNG Bbpl. NR. 31